

Aus der Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses am 10.04.2017

- **Genehmigung der Niederschrift**
- **Bauanträge**

-Soweit nicht anders vermerkt, erfolgten die Beschlüsse einstimmig-

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift der vergangenen öffentlichen Grundstücks- und Bauausschusssitzung vom 06.03.2017 wird genehmigt.

Bauanträge

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Lorenz-Lembach-Straße 15, Gemarkung Arnstein, Fl.Nr. 3207/23

Das Bauvorhaben mit einem Vollgeschoss erhält ein Pultdach mit 5° sowie ein Flachdach.

Die Garage wird ebenfalls als Flachdach ausgeführt.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes „Sichersdorfer Berg, Bauabschnitt I mit Erweiterung BA I, 1. Änderung und Neufassung“. Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird für folgende Änderungen zugestimmt:

- Flachdach (anstatt festgesetztes Pult-/Mansard-/Sattel-/Walmdach)
- Wandlänge 19,34m (anstatt festgesetzte 16m)

Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Neubau einer Orangerie, Sudetenstraße 21, Gemarkung Arnstein, Fl.Nr. 1254/1

Das Bauvorhaben wird mit einer Grundfläche von 39 m² und einer Höhe von 5,28 m ausgeführt.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes „Neuberg, 1. Änderung“. Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird für folgende Änderungen zugestimmt:

- Baugrenze (Bauvorhaben liegt außerhalb der Baugrenze)

Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Ausbau der bestehenden Scheune, Freihofstraße 2, Gemarkung Reuchelheim, Fl.Nr. 81/1

Vorgesehen ist der Umbau des Obergeschosses der Scheune zu Wohnraum. Der Dachstuhl im hinteren Teil des Scheunengebäudes wird abgebrochen, um eine Freifläche zu erhalten, welche als Dachterrasse genutzt werden kann.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Neubau eines Reifenlagers mit Montagestation, Arnsteiner Straße 32, Gemarkung Schwebenried, Fl.Nr. 3980

Für das Flurstück wurde eine Einbeziehungssatzung erlassen, welche das Grundstück in den bauplanungsrechtlichen Innenbereich einbezieht. Eine Behandlung nach § 34 BauGB ist somit

möglich. Die Fläche wurde als Gewerbegebiet festgesetzt. Auf dem Grundstück befindet sich bereits eine Kfz-Werkstätte. Durch die Nutzung als Reifenlager fügt es sich in den Innenbereich ein

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Anbau/Umbau bestehendes Wohnhaus mit Neubau Garage und Carport, Einsteinstraße 3, Gemarkung Schwebenried, Fl.Nr. 420/2

Der Anbau wird im südlichen Bereich an das bestehende Wohnhaus angebaut. Anbau, Garage und Carport werden als Flachdach ausgeführt.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes „Neue Schule, 3. Bauabschnitt“. Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird für folgende Änderungen zugestimmt:

- Baugrenze (der Anbau liegt außerhalb der Baugrenze)
- Flachdach (anstatt festgesetztes Mansard- oder Satteldach für Anbau)
- Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche 0,50m (anstatt festgesetzte 5m)

Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Rückbau eines Teildachstuhles für einen Freisitz, Bahnhofstraße 4, Gemarkung Arnstein, Fl.Nr. 257

Es handelt sich um das angrenzende Nebengebäude am Wohnhaus. Der straßenseitliche Teil des Nebengebäudes wird neu gedeckt. Der schlechtere Teil des Dachstuhles soll zurück gebaut werden. Der restliche Teil soll nach dem Rückbau als Freisitz für die obere Wohnung genutzt werden.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Neubau eines Carport und Überdachung des vorh. Gewölbekellers, Brackenstraße, Gemarkung Büchold, Fl.Nr. 104/2

Vorgesehen ist der Aufbau des Dachstuhls als Satteldach mit 46°. Das Carport erhält ein Pultdach mit 6° DN.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.